

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 8

Artikel: Kurse für Frauen : Nähstube der Frauengruppen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gartenhof und 6 von anderen Mädchenvereinigungen. Zwei freiwillige Helferinnen übernahmen die Leitung, wir danken ihnen herzlich für ihre Hilfe.

„Wir haben unser eigenes Ferienhäuschen“ hören wir oft im Klub. Der Klub mietete für einige Jahre ein einfaches Bauernhaus im Toggenburg, ob Ebnat-Kappel. Das „Bendeli“ war offen von Juli bis Ende September. Im Ganzen waren ausser 2 Leiterinnen 77 Personen für längere oder kürzere Zeit (nicht nur Mädchen des Mädchenklub Gartenhof) im Ferienhäuschen. Die Mädchen verbrachten sehr fröhliche Tage im „Bendeli“, die meisten hatten an Gewicht zugenommen und kamen frisch und fröhlich heim. Auch über Neujahr waren 6 Mädchen im „Bendeli“.

Es ist unser Bestreben, mit anderen Jugendvereinigungen in Kontakt zu kommen, um uns gegenseitig kennen zu lernen. Im September veranstaltete die Zentralstelle für weibliche Jugendvereinigungen einen Jugendtag. 10 Vereinigungen von Zürich und Umgebung mit zirka 200 Teilnehmerinnen besuchten die Tagung, die mit einem Referat von Fräulein Rosa Gutknecht eingeleitet wurde. Die verschiedenen politischen Strömungen kamen in der Diskussion stark zur Geltung, im Ganzen verlief die Tagung sehr befriedigend.

Die älteren Klubmädchen wandten sich diesen Winter an andere Jugendvereinigungen, um mit einigen Vertreterinnen derselben Zusammenkünfte zu veranstalten, in denen sie Fragen von allgemeinem Interesse besprechen können, 3 Vereinigungen und einige Mädchen, die keiner Organisation angehören, nehmen an den Besprechungen teil und kommen regelmässig alle 3 Wochen zusammen.

Noch in andern kleinen Dingen haben die Mädchen Selbstregierung, so zum Beispiel liegt die Klubrechnung, die Ordnung der Schränke, die Verwaltung der Kostüme, das Führen der Protokolle usw. ganz in den Händen der Mädchen. Viel weniger als früher werden Anregungen von Seiten der Klubleitung gemacht, immer mehr müssen die Mädchen lernen, selbstständig denkende Menschen zu werden. Mehr als bisher müssen alle Klubmitglieder spüren, dass sie selbst verantwortlich sind für das Gedeihen des Klubs, dass sie nicht nur sich selbst im Klub suchen müssen und dürfen. Sie sollen sich klar werden, dass sie einer Gemeinschaft angehören, die ihrer bedarf und deren Ziel nur verwirklicht werden kann, wenn jedes Einzelne Glauben hat und sein Leben für etwas Höheres einsetzen will. Wir glauben an die Kräfte, die in der Jugend liegen und hoffen, dass die Mädchen durch den Klub Kraft und Freude ins Leben hinaus bringen!

Kurse für Frauen.

Nähstube der Frauengruppen.

Ausser den Hortkindern und jungen Mädchen gehen aber auch täglich Frauen aller Altersstufen im Gartenhof ein und aus, hoffnungsfrohe und durch Kampf und Arbeit müde gewordene. Sie kommen für die Gruppenabende der Zürcher Frauenzentrale, für die verschiedenen Kurse,

Vortrags- und Demonstrationsabende, sie kommen in die Nähstube oder mit ihren Kleinen in die Mutterberatungsstelle des Vereins für Mutterschutz. Die einen suchen im Gartenhof praktische Anleitung, die anderen Anschluss an Gleichgesinnte, manches kommt mit einem persönlichen Anliegen, bringt und gibt zugleich in reichem Mass von seiner Kraft und seinen Erfahrungen. Nehmen die praktischen Arbeiten manchmal Zeit und Aufmerksamkeit unserer Frauen ganz in Anspruch, gibt es anderseits oft Gelegenheit, über Schwierigkeiten, die in der Zeit oder den häuslichen Verhältnissen liegen, zu sprechen. Unsere Frauen fangen an aufzuwachen und zu verstehen, dass wir an der Sanierung unserer heutigen Verhältnisse nur mithelfen können, wenn wir offen mit einander über bestehende Missverhältnisse sprechen und gemeinsam Mittel und Wege suchen, die es dem Einzelnen ermöglichen, an seinem Ort und in seiner Arbeit für den Aufbau einer besseren menschlichen Gesellschaft einzutreten.

Ausser den Kursen für Flicken, Andern, Schneidern, Weissnähen und Knabenschneidern, die wir auch dieses Jahr im Auftrag der Frauenzentrale durchführten, wurden zum Teil auf Wunsch und Anregung unserer Frauen noch andere Kurse veranstaltet, die entweder der praktischen Anleitung oder der Aufklärung und Weiterbildung dienten. Die Nähkurse der Frauenzentrale wurden auf Wunsch der Frauen bis zu den Sommerferien weitergeführt und nach dreimonatlichem Unterbruch im Oktober wieder aufgenommen, und zwar: 2 Kurse für Schneidern und Flicken und 1 Kurs für Weissnähen. Nach Neujahr konnten dann 2 Kurse für Flicken, Andern, Schneidern, 2 Kurse für Weissnähen, sowie ein Kurs für Knabenschneidern eingerichtet werden. Im Frühjahr und Herbst wurden Sommer-, resp. Winterhüte hergestellt.

Im Herbst wurden in 2 Kursen Finken und Hausschuhe hergestellt, da wurde gar eifrig genäht, gekleistert und gehämmert! Es gab wohl manchen Seufzer, bis man gelernt hatte, einen Nagel gerade einzuschlagen und die krumme Nadel kunstgerecht zu handhaben, aber die Mühe lohnte sich wohl, denn in den 6 Kurswochen ist aus Resten aller Art manches Paar Finken und Hausschuhe mit Stoff- oder Ledersohle hergestellt worden. Durchschnittlich fertigte eine Frau pro Kurs 4—6 Paar Schuhe, einige sogar 8—12 Paare.

Die Zeit vor Neujahr benutzten wir hauptsächlich, um auf Weihnachten einfache, nützliche Geschenke herzustellen. Im November und Dezember wurden an einem Nachmittag und Abend Krawatten aller Art fabriziert. An 3 Wochenabenden herrschte in unserem Saal ein besonders munteres Treiben: Aus Zigarrenkistchen, Traubengittern, Schreibmaschinenrädechen entstanden Autos, Eisenbahnen, Puppenmöbel, Nähkästen, Verkaufsladen usw. Weihnachtsfreude erfüllte die Grossen, wenn sie eifrig sägend, hämmern, feilend, klebend, Pläne schmiedeten für die kommenden Festtage der Kleinen.

Nach Neujahr sprach Frl. Dr. Wyss wiederum an 6 Abenden mit einer Gruppe von 45 Frauen und jungen Mädchen über Kinderpflege. Dieses Mal leiteten Schüle-

rinnen der Sozialen Frauenschule die praktischen Uebungen. Anschliessend an diesen Kurs fanden 6 Vortragsabende über Erziehungsfragen statt. Viele Mütter haben Mühe, in ihrem Kinde den werdenden Menschen zu sehen, der schon früh nach Wahrheit dürstet und darunter leidet, wenn sein Suchen und Fragen im Elternhaus nicht verstanden wird. Wie oft führt gerade dieses Nichtverstehen der kindlichen Fragen später zu der, von beiden Generationen schmerzlich empfundenen Entfremdung!

Die allmonatlich im Gartenhof stattfindenden Gruppenabende der Zürcher Frauenzentrale für die Stadtkreise 3 und 4, an denen sich auch die meisten unserer Hausfrauen beteiligten, geben uns Gelegenheit, wenigstens im Frauenkreise allerlei Fragen von allgemeiner Bedeutung zu besprechen. Diese Gruppenabende sollen dazu beitragen, im Einzelnen mehr Verantwortlichkeitsgefühl zu erwecken, die Pflicht des gegenseitig sich Helfens und Verstehens sich klar zu machen. Im vergangenen Jahr hatten wir 24 Gruppenabende mit einem Durchschnittsbesuch von 57 Frauen.

Wir sind uns wohl bewusst, dass die vielseitige Arbeit, auf die wir heute zurückblicken, in der Hauptsache Kleinarbeit ist. Kleinarbeit, auf die wir keineswegs verzichten können und wollen: Arbeit für die Förderung und Vertiefung jedes Einzelnen, das gemeinsame Suchen und Streben nach hohen Lebenszielen und der Aufbau einer neuen Bruderschaft immer klarer hervortrete und den Gartenhof zu einer kleinen Lichtquelle mache in einer Zeit unklaren Suchens und Missverständnisses.

Die geschiedene Frau.

Die Union für Frauenbestrebungen hat mit Zustimmung von 30 kantonal-zürcherischen Frauenvereinen folgende Eingabe an den zürcherischen Regierungsrat eingereicht:

An den Regierungsrat des Kantons Zürich
Zürich.

Hochgeehrte Herren!

Seit dem 1. Januar 1912 kommt für die geschiedene Ehefrau in bezug auf ihren nach der Scheidung zu führenden Namen § 149 des schweiz. Zivilgesetzes in Betracht. Er lautet:

§ 149. Ist die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau ihren Personenstand, nimmt aber den Namen wieder an, den sie vor dem Abschluss dieser Ehe getragen hat.

Im allgemeinen wird es der Geschiedenen recht sein, ihren früheren Namen wieder anzunehmen, aber unter gewissen Verhältnissen ist es im Gegenteil recht bitter, wenn ihr dies auferlegt wird. In einem solchen Falle steht ihr der Weg offen vom

§ 30 des Zivilgesetzes Gebrauch zu machen, der heisst: Die Änderung des Namens kann einer Person von der Regierung ihres Heimatkantons bewilligt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Um den sich mehrenden Klagen (speziell im Kanton Zürich) von geschiedenen Frauen über die Abweisung ihrer Gesuche um Namensänderung gerecht zu werden, hat man in erster Linie 2 Fragen zu prüfen:

1. Sind bei der geschiedenen Frau „wichtige Gründe“ denkbar, um deren willen sie vorziehen würde, den Namen des Ehemannes weiterzuführen?

2. Wie werden Gesuche um Namensänderungen von geschiedenen Frauen von kantonalen Behörden in der Praxis behandelt?

ad 1. Es können wichtige materielle Gründe vorliegen, wenn die Geschiedene zum Beispiel einen Beruf ausübt oder ein Geschäft führt, deren Weiterführung unter bisherigem Namen nun verunmöglich wäre. Die Aufgabe des bisherigen Namens kann unter Umständen einen empfindlichen Schaden herbeiführen.

Viel wichtiger erscheinen uns aber ideelle Gründe, welche die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens auch der geschiedenen Frau wünschbar machen können. Vorausgesetzt, dass die Frau keine Schuld in der Scheidung trifft, dass die Kinder ihr zugesprochen werden und mit ihr zusammenleben, so begegnen sie und die Kinder vielfach ungerechtfertigten und unverdienten Vorurteilen, die sich in hässlicher oder kleinlicher Weise äussern. Es ist nun einmal Tatsache, dass geschiedene Frauen in breiten Volksschichten von Vorurteilen zu leiden haben, dies wird natürlich um so fühlbarer, wenn Mutter und Kinder im gleichen Haushalt leben und durch die Verschiedenheit der Familiennamen die Ehescheidung auch fernerstehenden Drittpersonen ohne weiteres klar und stets wieder vor Augen geführt wird. Frühere kantonale Rechte (zum Beispiel Zürich) nahmen auf diese Verhältnisse Rücksicht dadurch, dass sie der geschiedenen Ehefrau unter gewissen Umständen gestatteten, den Namen ihres geschiedenen Ehemannes weiterzuführen, indem sie entweder auf ihre Schuldlosigkeit an der Scheidung abstellten, oder die Zustimmung des geschiedenen Ehemannes zur Weiterführung seines Familiennamens verlangten. Nach dem Zivilgesetz dagegen muss die Geschiedene eben in allen Fällen den Namen annehmen, den sie vor Schliessung der betreffenden Ehe führte. Dies muss sie auch dann, wenn sie kein Verschulden trägt und die Scheidung durchaus gegen ihren Willen erfolgte. Diese Härte des Gesetzes könnte gemildert werden durch eine weitherzige Praxis der Behörden in der Anwendung von § 30 des Z.-G. Damit kommen wir

ad 2. Die Praxis des zürch. Regierungsrates darf in bezug auf Gesuche um Namensänderung im allgemeinen eine durchaus weitherzige genannt werden. Insbesondere ist dies der Fall gegenüber Gesuchen um Namensänderung unehelicher Kinder, also in Fällen, wo es ebenfalls gilt, Personen vor Vorurteil zu schützen, ganz ähnlich wie bei geschiedenen Müttern und deren Kindern, seien die letztern minderjährig oder erwachsen.

Leider muss konstatiert werden, dass der zürch. Regierungsrat bei Gesuchen von geschiedenen Ehefrauen